



## Photovoltaikanlagen Eigenverbrauchsgemeinschaft per 01.01.2023

### Beschreibung

Die unabhängigen Produzenten werden aufgrund ihrer Lieferverhältnisse durch das Werk der Kundenkategorie Photovoltaik < 30kVA oder Photovoltaik > 30kVA zugeteilt. Anlagen welche > 30kVA sind, benötigen eine Lastgangmessung mit Zählerfernauslesung zur automatischen Datenübermittlung. Bei Anlagen > 70kVA oder bei HAK Sicherungen ab 80A ist eine Stromwandlermessung für den jeweiligen Zähler zu installieren. Bei einer Eigenverbrauchsgemeinschaft können mehrere Verbrauchsstätten können mehrere Gebäudes (gleiche Parzelle) die am Ort produzierte Energie zeitgleich verbrauchen. Verbraucht die Gemeinschaft die produzierte Energie nicht selber, wird die sogenannte Überschussenergie ins Netz eingespeist. Der Einspeise- und der Verknüpfungspunkt werden von der Elektrizitätsversorgung festgelegt. Zur Messung ist ein Zählerplatz für einen Bezugs- / Überschussenergiezähler, einen Zählerplatz für den Produktionszähler sowie einen Zählerplatz für jede Verbrauchsstätte auf der Hauptverteilung zu installieren (siehe Schema). Der Wechsel ins oder aus dem Eigenverbrauchsmodell muss der Elektra drei Monate im Voraus gemeldet werden. Die Kosten für die Umstellung des Systems gehen zu Lasten des Produzenten.

### Voraussetzungen für die Bewilligung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft

- Der Netzbetreiber bleibt verantwortlich für die Messung des Stromverbrauchs jeder Verbrauchsstätte.
- Die Eigenverbrauchsgemeinschaft definiert einen einzigen Ansprechpartner mit Entscheidungsbefugnis.
- Der Netzbetreiber stellt die Messdaten der einzelnen Verbrauchsstätten der Ansprechperson von der Eigenverbrauchsgemeinschaft zur Verfügung.
- Die gesamte aus dem Netz bezogene Energie, wird von der Elektra, an die vorgängig definierte Ansprechperson verrechnet.
- Die Elektra kann den Verbrauchsstätten zusätzlich zur Abrechnung von Energiebezug und Energierückspeisung, eine Grundgebühr je einzeln in Rechnung stellen.
- Die Zählerverdrahtung ist gemäss beiliegendem Schema (Schema Eigenverbrauchsgemeinschaft) ausgeführt.
- Falls eine Verbrauchstätte nicht Teil der Eigenverbrauchsgemeinschaft ist, muss die dazugehörige Bezügerleitung direkt am ungezählten Installationsteil angeschlossen werden. (Kosten werden nicht von der Elektra übernommen.)
- Jede Änderung an der Zählerverdrahtung ist der Elektra zu melden. Diese führt eine Abnahmekontrolle durch.
- Wird die Eigenverbrauchsgemeinschaft durch Verbrauchsstätten erweitert, ist dies der Elektra drei Monate im Voraus zu melden. Die Anpassungsarbeiten an der Zählerverdrahtung werden nicht von der Elektra übernommen.

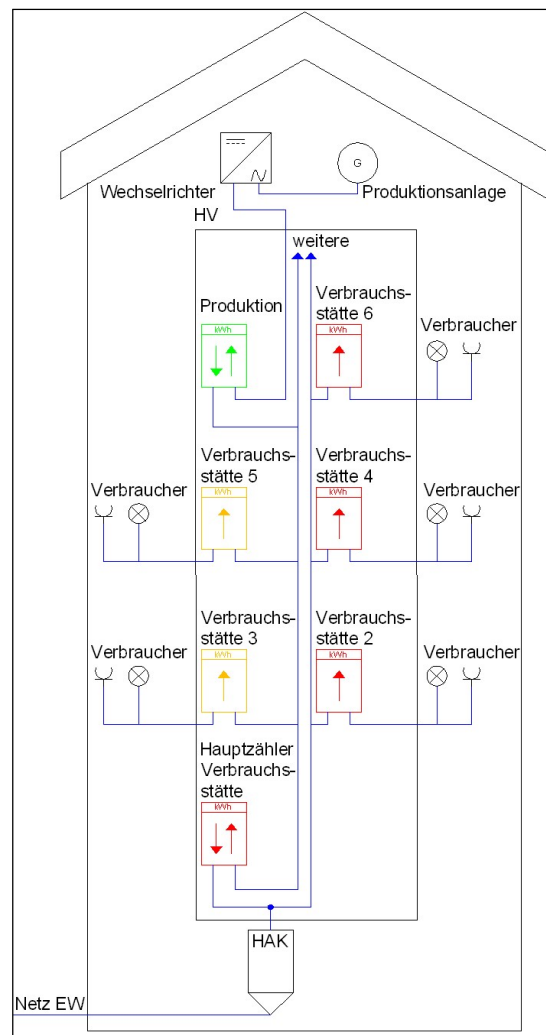


Abbildung 1: Schema Eigenverbrauchsgemeinschaft



Die nachfolgenden Vergütungen beziehen sich auf die effektiv ins Netz gelieferte Überschussenergie einer Anlage aufgeteilt in Normal- und Schwachlast. Diese Angaben werden jährlich neu publiziert.

<b>Vergütung der Überschussenergie Photovoltaikanlagen &lt; 30 kVA und &gt; 30 kVA</b>	
Normallast 2.8.1	13.90 Rp./kWh
Schwachlast 2.8.2	13.90 Rp./kWh

<b>Netznutzung</b>
Für die Produktion wird kein Netznutzungsentgelt ausbezahlt.

<b>Kosten und Gebühren</b>	
Zähler mit Verrechnung durch Elektra Rüthi (rot)	siehe Stromtarif
Produktionszähler (grün)	0.00 Fr./Mt.
Zähler Eigenverbrauchsgemeinschaft interne Verrechnung (orange)	12.00 Fr./Mt.
Umstellung 'Vermarktung/direkt Einspeisung' zu 'Eigenverbrauch'	200.00 Fr.
Bezugsenergie	siehe Stromtarif

<b>Ökologischer Mehrwert (HKN)</b>
Die Elektra kauft keine Zertifikate. Mit den hier aufgeführten Preisen wird der ökologische Mehrwert der Produktionsanlage nicht erworben. Es steht jedem Produzenten offen, diesen auf dem freien Markt zu verkaufen. Der ökologische Mehrwert darf jedoch nicht mehrfach verkauft werden. Verkauft ein Produzent den ökologischen Mehrwert, muss dies der Elektra gemeldet werden, damit diese die Herkunftsnachweise der Pronovo melden kann.



## **Auflagen und Bedingungen zum Anschluss von Energieerzeugungsanlagen**

Bei der Umsetzung von bewilligten Energieerzeugungsanlagen sind folgende Auflagen und Bedingungen zu berücksichtigen:

### **Allgemeines**

Die Rechtsgrundlagen sind bei der Projektierung und Ausführung des Vorhabens einzuhalten, soweit nachfolgend nicht davon abgewichen wird.

Die Planunterlagen sind verbindlich, soweit nachfolgend nichts Abweichendes festgelegt wird.

Plan- und Projektänderungen sind der Betriebsleitung rechtzeitig, vor der Bauausführung, zur Genehmigung einzureichen.

Die Vergütung für die Abnahme von Elektrizität wird erstattet, wenn diese physisch eingespeist wird. Die Vergütung nach marktorientierten Bezugspreisen richtet sich nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Energie.

Die Merkblätter 'Photovoltaikanlagen Vermarktung / direkte Einspeisung', 'Photovoltaikanlagen Eigenverbrauch' und 'Photovoltaikanlagen Eigenverbrauchsgemeinschaft' sind ein integrierender Bestandteil der Bewilligung.

Die eingespeiste Elektrizität muss mit einem geeichten Messinstrument der Elektra erhoben werden. Die Kosten für das Messinstrument übernimmt die Elektra, die Bereitstellungskosten der Zählerplätze sind jedoch vom Produzenten zu übernehmen.

Die Produzenten von Energie sind verpflichtet, auf eigene Kosten Massnahmen zu ergreifen, um störende technische Einwirkungen am Einspeisepunkt zu vermeiden.

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, sind die Netzbetreiber verpflichtet, die Energieerzeugungsanlagen der Produzenten mit dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Einspeisepunkt so zu verbinden, dass die Einspeisung und der Bezug von Energie sichergestellt sind. Die Kosten für die Erstellung der dazu notwendigen Erschliessungsleitungen bis zum Einspeisepunkt sowie allfällig notwendige Transformationskosten gehen zu Lasten der Produzenten. Die Elektra legt den Einspeisepunkt fest.

### **Technische Anforderungen**

Für Produktionsanlagen wird generell ein separater Zähler installiert. Dieser Zähler wird durch die Elektra zur Verfügung gestellt. Der Produzent hat einen entsprechenden Zählerplatz vorzubereiten.

Die Spannungsqualität der Solaranlage ist am Einspeisepunkt nach EN 50'160 einzuhalten.

Anlagen >30 KW müssen mit einer Lastgangmessung ausgerüstet werden. Ebenfalls müssen diese Zähler an ein Kommunikationsmedium angeschlossen werden. Detaillierte Angaben sind unter [www.pronovo.ch](http://www.pronovo.ch) zu finden. Die Kosten trägt der Produzent.

Anlagen die grösser als 70 kW sind, werden mit einer Wandlermessung ausgerüstet. Diese ist vom Produzenten bereitzustellen. Die Wandler und die Prüfklemmen sind bei der technischen Betriebsleitung der Elektra zu beziehen.

Wenn Zählerdaten an Private weitergeleitet werden müssen, so erfolgt dies über Trennrelais mit potentialfreien Kontakten, welche die Elektra gegen Verrechnung liefert.



## **Rechtliche Anforderungen**

Für die Erstellung einer Photovoltaikanlage wird sowohl eine Baubewilligung als auch eine Anschlussbewilligung der Elektra benötigt.

Wird eine Bereitstellung der Messdaten von Gesetzeswegen verlangt (>30kW) oder wird diese vom Produzenten gewünscht, muss eine Lastgangmessung mit Fernablesung (ZFA/EDM) eingerichtet werden. Die Kosten dafür sind von ihm zu tragen.

Die Installation ans Netz der Elektra muss durch einen konzessionierten Installateur ausgeführt werden. Die Zählermontage erfolgt erst, wenn die Anlage eingeschaltet ist und dies durch den Installateur bestätigt wird.

Beglaubigungen von Anlagen  $\leq$  30 kW können von der technischen Betriebsleitung der Elektra ausgestellt werden. Grössere Anlagen sind durch einen unabhängigen Auditor zu beglaubigen. Eine Kopie solcher Beglaubigungen ist an die Elektra zu senden.

Wenn die Anlage fertiggestellt ist, muss durch das ausführende Elektronunternehmen oder eine unabhängige Kontrollstelle ein Sicherheitsnachweis (SiNa) und ein DC-Messprotokoll erstellt werden. Eine Kopie dieser Dokumente ist der technischen Betriebsleitung der Elektra abzugeben.

## **Verkauf des ökologischen Mehrwertes**

Wenn der ökologische Mehrwert der Solarenergie weiterverkauft wird, muss dies nach dem vorgeschriebenen Ablauf der Pronovo erfolgen. Der Elektra ist dies sofort zu melden, damit diese die Herkunftsnachweise der Pronovo melden kann.

Der ökologische Mehrwert darf nicht mehrfach verkauft werden.

Wird der Produzent in das KEV-Model aufgenommen, wird die Energie nicht durch die Elektra vergütet.

## **Geltungsdauer**

Diese Bewilligung erlischt, wenn die Bauarbeiten nicht innert Jahresfrist begonnen werden. Begonnene Arbeiten müssen ohne erhebliche Unterbrechung zu Ende geführt werden. Bleiben sie länger als ein Jahr eingestellt, so erlischt die Bewilligung. Die Fristen können auf begründetes Gesuch hin zweimal um je ein Jahr verlängert werden.